



**Feuerwehr
Dietwil-Oberrüti**

FEUERWEHRREGLEMENT

2014

Inhaltsverzeichnis

A. REKRUTIERUNG UND EINTEILUNG.....	3
§ 1 Rekrutierung.....	3
§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst.....	3
§ 3 Geschlechtsneutralität.....	3
§ 4 Vertrauensarzt.....	3
B. ORGANISATION DER FEUERWEHR.....	3
§ 5 Feuerwehrkommission.....	3
C. LÖSCHEINRICHTUNGEN.....	3
§ 6 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen.....	3
§ 7 Hydrantennetz, Hydrantenkontrolle.....	4
D. AUSRÜSTUNG.....	4
§ 8 Ausrüstung.....	4
E. ALARMWESEN.....	4
§ 9 Alarmstelle.....	4
F. DIENSTBEREITSCHAFT.....	4
§ 10 Alarmierung.....	4
G. AUSBILDUNGS-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST.....	4
§ 11 Ausbildung.....	4
§ 12 Übungsdienst.....	4
§ 13 Branddienst, Einsatzpläne.....	5
H. KONTROLLWESEN.....	5
§ 14 Kontrollführung.....	5
§ 15 Dienstbüchlein.....	5
§ 16 Kommandowechsel.....	5
I. VERSICHERUNG.....	5
§ 17 Versicherung der Feuerwehrleute und ihrer Privatfahrzeuge.....	5
J. ORDNUNGSBUSSEN.....	6
§ 18 Bussen.....	6
K. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6

Die Gemeinderäte Dietwil und Oberrüti erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes folgendes

FEUERWEHRREGLEMENT

A. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres resp. bei Bedarf zur erfolgen.

Rekrutierung

§ 2

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Absatz 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

*Freiwilliger
Feuerwehrdienst*

§ 3

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

Geschlechtsneutralität

§ 4

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

Vertrauensarzt

B. Organisation der Feuerwehr

§ 5

¹⁾ Die gemeinsame Feuerwehrkommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Vizekommandanten, je einem Mitglied des Gemeinderates von Dietwil und Oberrüti, sowie bis fünf weiteren Angehörigen der Feuerwehr.

Feuerwehrkommission

²⁾ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich vorbehältlich der Wahl des Präsidenten selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

C. Löscheinrichtungen

§ 6

¹⁾ Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

*Ungenügende oder
fehlende
Löscheinrichtungen*

§ 7

²⁾ Der Unterhalt und Ausbau des Hydrantennetzes, die Verrechnung der Hydrantenentschädigung sowie die periodisch durchzuführenden Kontrollen sind Sache jeder Gemeinde.

*Hydrantennetz,
Hydrantenkontrolle*

D. Ausrüstung

§ 8

¹⁾ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

Ausrüstung

²⁾ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

E. Alarmwesen

§ 9

Die Alarmierung wird durch die Alarmstelle gewährleistet

Alarmstelle

F. Dienstbereitschaft

§ 10

Das Feuerwehrkommando erstellt ein Alarmschema zuhanden der Alarmstelle.

Alarmierung

G. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 11

¹⁾ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

Ausbildung

²⁾ Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12

¹⁾ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

Übungsdienst

²⁾ Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³⁾ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

4) Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 13

¹⁾ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

*Branddienst;
Einsatzpläne*

²⁾ Bei länger andauernden Einsätzen (mehr als 4 Stunden) werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

³⁾ Die Soldauszahlung hat gemäss Einsatzrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

H. Kontrollwesen

§ 14

¹⁾ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

Kontrollführung

²⁾ Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 15

¹⁾ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das der Aargauischen Gebäudeversicherung abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

Dienstbüchlein

§ 16

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

*Kommando-
wechsel*

I. Versicherung

§ 17

¹⁾ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

*Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihrer Privat-
fahrzeuge*

²⁾ Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die bei der Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der Rechnung führenden Gemeinde ersetzt.

J. Ordnungsbussen

§ 18

Die Busse beträgt:

Bussen

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| 1. Versäumnis | 1 x den Übungssold |
| 2. Versäumnis | 2 x den Übungssold |
| 3. Versäumnis | 3 x den Übungssold |
| 4. und jedes weitere Versäumnis | 4 x den Übungssold |

K. Schlussbestimmungen

§ 19

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Dietwil vom 10.11.1997 und dasjenige von Oberrüti vom 25.05.1999 und tritt mit der Genehmigung durch die Aargauischen Gebäudeversicherung in Kraft.

*Inkrafttreten
Aufhebung bisherigen Rechts*

Dietwil, - 4. Juli 2013

Oberrüti,

**GEMEINDE DIETWIL
NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber



**GEMEINDE OBERRÜTI
NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Aargauischen Gebäudeversicherung

Aarau, 10.7.2013

Dr. Urs Graf, Vorsitzender der Geschäftsleitung